

**58. Jahrestagung
der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und
Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie
des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
vom 19. bis 22. September 2018 in Magdeburg**

Abschlussklärung

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Aufgabe, als unabhängige Staatsgewalt die Rechte des Einzelnen in einem geordneten Verfahren zu wahren und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu garantieren. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Rechtsstaat. Einige Fälle in jüngerer Vergangenheit geben Anlass zu der Sorge, dass die Funktion der Verwaltungsgerichte, Konflikte auf der Grundlage der Gesetze zu lösen, in Teilen der Bevölkerung, mitunter selbst von staatlichen Funktionsträgern, nicht hinreichend respektiert wird.

Die hohe Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Asylverfahren hält an. Die Präsidentinnen und Präsidenten unterstreichen deshalb, dass eine ausreichende personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte unabdingbare Voraussetzung für eine weitere zügige Erledigung der Gerichtsverfahren ist. Die aktuell diskutierte Übertragung originär richterlicher Aufgaben - wie etwa die Würdigung der Verhältnisse in Herkunftsländern von Asylbewerbern - auf externe Gremien, ist sowohl aus rechtsstaatlichen Erwägungen wie aus Effizienzgesichtspunkten abzulehnen.

Die aktuell geplante Erweiterung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe für Planfeststellungsverfahren, die erstinstanzlich nicht dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen sind, führt zu einer erheblichen personellen Belastung insbesondere der kleineren Oberverwaltungsgerichte. Die Präsidentinnen und Präsidenten regen daher länderübergreifende Kooperationen, z. B. durch die Errichtung gemeinsamer Planungssenate mehrerer benachbarter Oberverwaltungsgerichte, an.